

Satzung über die Entschädigungen für ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Stötten a.A. (Entschädigungssatzung)

Die Gemeinde Stötten a.Auerberg erlässt

aufgrund von Art. 20a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 ((GVBl. S. 796, 797), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637)),

folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Gemeinde Stötten a.Auerberg gewährt ehrenamtlich tätigen Personen eine Entschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. ²Als nicht ehrenamtlich tätig gelten diejenigen Personen, die eine hauptamtliche Aufgabe oder eigene wirtschaftliche Interessen wahrnehmen.

§ 2 Stellvertreter-Entschädigung der weiteren Bürgermeister

- (1) Die weiteren Bürgermeister der Gemeinde Stötten a.Auerberg sind Ehrenbeamte (ehrenamtliche Bürgermeister).
- (2) ¹Weitere Bürgermeister haben einen Doppelstatus als Mitglieder des Gemeinderats und Ehrenbeamte im Sinn des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG). ²Für sie entsteht neben der vorgesehenen Entschädigung nach § 3 und Ersatzleistung nach § 4 für die Inanspruchnahme als kommunale Wahlbeamte ein Anspruch auf zusätzliche Entschädigung (Stellvertreter-Entschädigung) nach Art. 53 Abs. 4 Satz 1 KWBG.
- (3) Die Stellvertreter-Entschädigung wird gemäß Art. 54 KWBG vom Gemeinderat jeweils durch Beschluss festgesetzt.

§ 3 Entschädigung des Gemeinderats

- (1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats seiner Ausschüsse.
- (2) ¹Jedes Gemeinderatsmitglied erhält für seine Tätigkeit im Gemeinderat eine Entschädigung. ²Die Entschädigung erfolgt als Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. ³Satz 1 gilt sinngemäß für beigezogene sachkundige Personen, soweit sie ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben. ⁴Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes dem Gemeinderat angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

(3) ¹Das Sitzungsgeld beträgt 20,00 € je Sitzung. ²Als Sitzungen gelten

- a. Sitzungen des Gemeinderats,
- b. Sitzungen der vom Gemeinderat gebildeten ständigen Ausschüsse,
- c. auf Veranlassung des Ersten Bürgermeisters einberufene sonstige Sitzungen.

³Die Gemeinderatsmitglieder erhalten weiterhin eine Entschädigung von je 20,00 € für die Teilnahme an Besprechungen und Veranstaltungen, zu denen es

- a. als Vertretung des Gemeinderates entsandt wird, sofern keine Entschädigung von der einberufenen Seite erfolgt, oder
- b. vom Ersten Bürgermeister hinzugezogen oder beauftragt wird.

⁴Als Nachweis der Teilnahme gilt grundsätzlich die Bestätigung durch die Sitzungsleitung.

⁵Die Auszahlung erfolgt zum Ende eines jeden Jahres auf ein vom Gemeinderatsmitglied benanntes Bankkonto.

(4) ¹Die weiteren Bürgermeister gehören den Sitzungen als Gemeinderatsmitglieder an. ²Dies gilt auch, wenn sie den Sitzungsvorsitz des Ersten Bürgermeisters vertretend übernehmen, jedoch nur sofern sie gleichzeitig Mitglied des Gremiums sind. ³Übernehmen Sie die Vertretung nicht als Mandatsträger, sondern als Stellvertreter, ist die Teilnahme über die Stellvertreter-Entschädigung nach § 2 abgegolten.

(5) Bei Sitzungen mit einer Dauer von weniger als 60 Minuten wird die Entschädigung zur Hälfte gewährt.

§ 4 Ersatzleistungen

(1) Neben dem Sitzungsgeld erhalten ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder bei Sitzungen nach § 3 Abs. 3 auf Antrag Ersatzleistungen.

(2) Angestellte und Arbeiter erhalten den ihnen entstandenen, durch Bestätigung des Arbeitgebers nachgewiesenen, tatsächlichen Verdienstaufschlag ersetzt.

(3) ¹Selbstständig Tätige oder Personen, die keine Ersatzansprüche nach Art. 20a Abs. 2 Nrn. 1 und 2 GO haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten für die entstehenden Zeitversäumnisse eine pauschale Ersatzleistung von 10,00 € je angefangener Sitzungsstunde. ²Die Ersatzleistung wird nicht gewährt für Sitzungszeiten nach 21:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen.

(4) Der Antrag auf Ersatzleistungen gemäß Abs. 1 ist innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs zu stellen.

§ 5 Reisekostenvergütung

¹Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für die im Auftrag des Gemeinderates, eines Ausschusses oder des Ersten Bürgermeisters ausgeführten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in der jeweils geltenden Fassung. ²Dabei werden Fahrtkosten wie bei Angehörigen der Besoldungsgruppen ab A 8 erstattet. ³Die Reisekostenvergütung durch die Gemeinde entfällt, wenn dem Gemeinderatsmitglied aus einem Dienstverhältnis oder aus einem anderen Rechtsgrund ein Anspruch gegen Dritte auf Erstattung von Reisekosten zusteht.

§ 6 Entstehen, Übertragbarkeit und Verlust des Anspruchs

- (1) ¹Der Anspruch auf die Entschädigung nach § 3 und auf die Ersatzleistung nach § 4 entsteht mit der Teilnahme an der Sitzung.
- (2) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung bestimmt nicht nach den Vorgaben des BayRKG.
- (3) Nimmt ein Gemeinderatsmitglied länger als drei Monate an keiner Sitzung teil, besteht mit Beginn des vierten Monats kein Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung nach § 3.
- (4) Verstirbt ein Gemeinderatsmitglied, sind die bis zu dem auf den Todestag folgenden Monatsende angefallenen Entschädigungen den Erben auszubezahlen.

§ 7 Zahlweise

- (1) Stellvertreter-Entschädigungen nach § 2 werden monatlich im Voraus gezahlt, soweit es sich nicht um Stundensätze handelt.
- (2) Entschädigungen nach § 3 werden zum Ende eines jeden Jahres im Nachhinein berechnet und im nachfolgenden Monat gezahlt.
- (3) Ersatzleistungen nach § 4 werden innerhalb von zwei Monaten ab Antragseingang gezahlt.
- (4) Für die Beantragung der Reisekostenvergütung nach § 5 gelten die Bestimmungen und Ausschlussfristen des BayRKG.
- (5) Die Auszahlungen erfolgen ausschließlich auf ein vom Gemeinderatsmitglied oder Antragsteller benanntes Bankkonto.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der Gemeinde Stötten a.Auerberg (Hauptsatzung – HauptS) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 24.09.2025 außer Kraft.

Stötten a.Auerberg, den 06.05.2026
Gemeinde Stötten a.Auerberg

i.O. gez.

Johannes Fischer
Erster Bürgermeister

[Dienstsiegel]

i.A. online zur Verfügung gestellt

Schüler 21.05.2026

Geschäftsleiter

Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.A.